



Gemeinde Morschach

Kanton Schwyz

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELFFASSUNGEN SCHILTELI, BOCKERENTOBEL
UND MEINRADSQUELLE
DER WASSERVERSORGUNG AXENFELS AG

Öffentliche Auflage vom 5. März 2010 bis 6. April 2010

Vom Gemeinderat Morschach erlassen am: 18. Mai 2010

Der Gemeindepräsident

[Signature]



Der Gemeindeschreiber

[Signature]

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 638

vom: 15. Juni 2010

Der Landammann:

[Signature]



Der Staatsschreiber:

[Signature]

21. April 2008, ref. 24. Sept. 2009

SCHUTZZONENREGLEMENT

- für die Quelfassungen Schilteli, Bockerentobel und Meinradsquelle

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung Axenfels AG, 6443 Morschach

Ertrag Schilteli ca.:	max. 120 l/min;	min. 20 l/min
Ertrag Bockerentobel ca.:	max. 40 l/min;	min. 20 l/min
Ertrag ca.:	max. 600 l/min;	min. 100 l/min

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

⇒ Zone S3	Weitere Schutzzone	Art. 5
⇒ Zone S2	Engere Schutzzone	Art. 6
⇒ Zone S1	Fassungsbereich	Art. 7

III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV Schlussbestimmungen

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

⇒ Zone S1	Fassungsbereich
⇒ Zone S2	Engere Schutzzone
⇒ Zone S3	Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechen den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994
(Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (VFB-LG)

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 (VFB-W).

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 11. August 2003, verfasst durch Dr. Max Korner.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 2'500, erstellt durch das Büro Dr. Schenker Korner & Partner GmbH, mit Datum vom 19. Mai 2004.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

- Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.
- Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Morschach und bei der Wasserversorgung Axenfels AG jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Das Erstellen von neuen Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist gestattet. Die Deckschichten von wasserführenden Horizonten dürfen nicht verletzt werden und es muss ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Die Verwendung von Kehrriechtschlacke und recyceltem Bauschuttmaterial sind verboten.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

c) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art sowie das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden;
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 5.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

b) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Grundwassergefährdung“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten.

Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Wald

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbeurteilung im Einzelfall eingesetzt werden.

In der Zone S3 dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel zudem nur angewendet werden:

- Zur Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst;
- Zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen und bei Wieder- oder Neupflanzungen.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten bzw. des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Landwirtschaft

- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen;
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden;
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten;

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25 und 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen**a) Allgemein**

Das Erstellen von Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Ausnahmefälle bezüglich bestehenden Anlagen:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauern erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Vor, während und nach der Bauphase ist die Trinkwasserqualität über eine angemessene Zeitperiode und in einer den Umständen entsprechenden Probenahmehäufigkeit zu überwachen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Das Erstellen neuer Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder der Fassung zu befürchten ist.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S 2 befindenden Wald- und Güterstrassen, gestützt auf vorliegendes Reglement, mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

e) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

f) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung**a) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Wald

Rodungen und das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten sind nicht zulässig.

c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.
Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**a) Pflanzen- und Holzschutzmittel****Landwirtschaft**

Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, sofern sie oder ihre biologisch bedeutsamen Metaboliten auf Grund ihrer Mobilität oder ihrer mangelnden Abbaubarkeit in die Trinkwasserfassung gelangen können. Es gilt die entsprechende Auflage der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

Wald

In der Zone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S 2 nicht verwendet werden.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden.
Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements aufzuheben.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen;
- Das Lagern von Material;
- Weidegang;
- Verletzungen des Waldbodens und der Grasnarbe sind zu vermeiden.

III Spezielle Massnahmen**Art. 8 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)**

Die Zone S1 ist einzuzäunen. In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch die Zone S1 im Gelände deutlich zu markieren. Während dem Weidegang kann nicht auf die Umzäunung verzichtet werden.

Art. 9 Bauliche Sicherung und Anpassung des Fahrweges in S1 und S2

Der Fahrweg ist abschnittsweise nach Absprache mit dem Geologen mit einem dichten natürlichen Belag zu versehen und die Entwässerung hat ausserhalb der Schutzzonen zu erfolgen.

Art. 10 Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Fassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements**

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute BAFU), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegen beim Gemeinderat Morschach.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet der Fassungseigentümerin übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.